



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen

Das Mitglied des Integrationsrates der Stadt Oberhausen,

Herr Olgac Hüseyin,

hat sein Mandat gem. § 37 KWahlG durch Verzichtserklärung vom 21.10.2014 mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Nach der Reihenfolge der Liste der „internationale Liste / türkisch-muslimische Liste“ ist die an 14. Stelle stehende Bewerberin

Frau Zahide Derin
Scheuerstr. 58
46117 Oberhausen
geb. 1973
Friseurin

berufen worden, die damit an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an.

Oberhausen, 10.11.2014

Wehling
- Wahlleiter -

Bekanntmachung einer Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Veränderungssperre Nr. 144 für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 513 - Marktstraße / Friedrich-Karl-Straße - vom 19.11.2014

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Veränderungs- sperre Nr. 144 vom 08.04.2014

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 17 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878) in seiner Sitzung am 17.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die vom Rat der Stadt am 07.04.2014 beschlossene und am 09.04.2014 veröffentlichte Satzung zur Veränderungssperre Nr. 144 wird aufgehoben.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 144 liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 35, und umfasst das Flurstück Nr. 37.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre Nr. 144 tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 261 - Seite 266

Ausschreibungen

Seite 267 - Seite 268

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Veränderungssperre Nr. 144, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 19.11.2014, wird hiermit bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

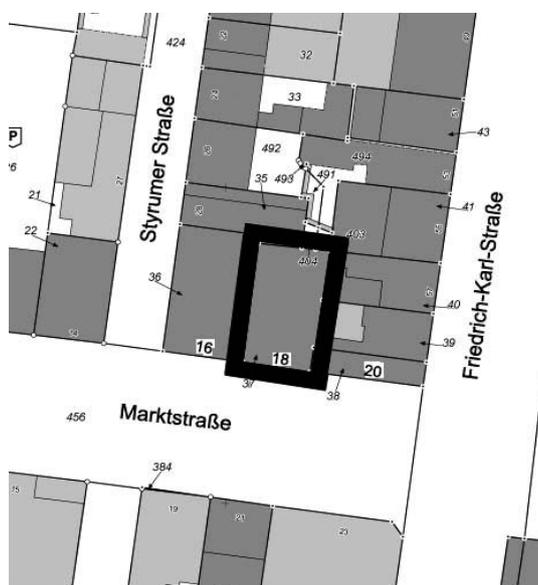
Der Wortlaut der Bekanntmachung über die Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Veränderungssperre Nr. 144 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 17.11.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 2414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 19.11.2014

Wehling
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 19.11.2014 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 713 - Marktstraße / Friedenstraße -

Der Rat der Stadt hat am 17.11.2014 beschlossen, für das im Plan des Bereiches 5-1 - Stadtplanung - vom 07.10.2014 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 713 aufzustellen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 35, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Helmholtzstraße; östliche Seite der Styrumer Straße; nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 36, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 37 und 40; westliche Seite der Friedrich-Karl-Straße, nördliche Seite der Marktstraße und östliche Seite der Friedenstraße.

Gesetzliche Grundlage ist der § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der genannten Öffnungszeiten einsehen.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 8:00 - 16:00
Freitag 8:00 - 12:00

Mit dem Bebauungsplan Nr. 713 - Marktstraße / Friedenstraße - werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines Mischgebietes
- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes
- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und andere unter Berücksichtigung des genehmigten Bestands.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 713 - Marktstraße / Friedenstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

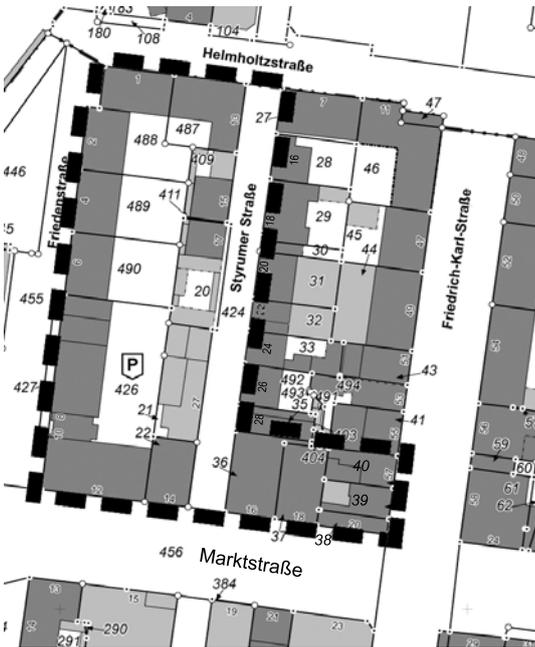
Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.



Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 713 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 17.11.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 2414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Oberhausen, 19.11.2014

Wehling
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung einer Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre (Nr. 150) für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 713 - Marktstraße / Friedenstraße - vom 19.11.2014**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Veränderungssperre Nr. 150 vom 19.11.2014**

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878) in seiner Sitzung am 17.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung -, vom 07.10.2014 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 150 liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 35, Flurstück Nr. 37.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am 09.04.2015. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) und für die Rahmen des Bebauungsplans Nr. 513 erlassene Veränderungssperre Nr. 144 angerechnet.



Bereich der Veränderungssperre Nr. 150
 Bereich des Bebauungsplanes Nr. 713

Bereich Stadtplanung
07.10.2014

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Die Satzung über den Erlass der Veränderungssperre (Nr. 150), ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 19.11.2014, wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung über die Satzung der erlassenen Veränderungssperre (Nr. 150) stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 17.11.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 2414), zuletzt geändert durch Verordnung vom am 13.05.2014 (GV.NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 19.11.2014

Wehling
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung einer Satzung über den
Erlass einer Veränderungssperre (Nr. 151)
für einen Teilbereich des Bebauungs-
plans Nr. 703 - Helmholtzstraße / Goeben-
straße - vom 19.11.2014**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Veränderungssperre Nr. 151 vom 19.11.2014**

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878) in seiner Sitzung am 17.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 07.10.2014 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 151 liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 36, Flurstück Nr. 150.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am 20.12.2015. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.



**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

Erklärung

Die Satzung über den Erlass der Veränderungssperre (Nr. 151), ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 19.11.2014, wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung über die Satzung der erlassenen Veränderungssperre (Nr. 151) stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 17.11.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 2414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 19.11.2014

Wehling
Oberbürgermeister

Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Ausschreibende Stelle**
 Stadt Oberhausen
 Fachbereich 5-6-20
 Städtebauliche Sondermaßnahmen
 Bahnhofstraße 66
 46042 Oberhausen

- b) Gewähltes Verfahren**
 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- c) Art der Ausführung**
 Demontage und Montage von öffentlicher Beleuchtung

- d) Ort der Ausführung**
 Oberhausen-Schmachtendorf

- e) Umfang der Leistung:**
 Weseler Straße Kreisverkehr
 ca. 5 Stück Aufsatzleuchten einschließlich Stahlrohrmast bis 7,5 m demontieren
 ca. 7 Stück LED-Leuchten, gerader Stahlrohrmast 10 m, liefern und montieren
 ca. 2 Stück Aufsatzleuchten, Stahlrohrmast 6,5 m liefern und montieren
 9 Stück Abzweig- bzw. Verbindungsmasten liefern und montieren

 P & R-Platz Bahnhof Holten
 3 Stück LED-Leuchten, gerader Stahlrohrmast 10 m liefern und montieren
 3 Stück Abzweig- bzw. Verbindungsmuffen liefern und montieren
 120 m Beleuchtungskabel liefern und montieren
 120 m Kunststoffschutzrohr liefern und montieren

 Busbahnhof an der Emmericher Straße
 2 Stück LED-Leuchten, gerader Stahlrohrmast 10 m liefern und montieren
 2 Stück Abzweig- bzw. Verbindungsmuffen liefern und montieren
 70 m Beleuchtungskabel liefern und montieren
 70 m Kunststoffschutzrohr liefern und montieren

- f) Ausführungsfristen**
 Zwischen Februar 2015 bis November 2015

- g) Anforderungen der Verdingungsunterlagen**
 Die Angebotsunterlagen können ab dem 01.12.2014 beim Fachbereich 5-4-40 / Auftragsvergabe, Submission, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, schriftlich angefordert werden.

- h) Auskünfte erteilt:** **Bei technischen Fragen:**
 Stadt Oberhausen Oberhausener
 Fachbereich 5-6-20 Netzgesellschaft mbH
 Bahnhofstraße 66 Danziger Straße 31
 46042 Oberhausen 46045 Oberhausen
 Herr Knappe Herr Deppe
 Tel.: 0208 825-2419 Tel.: 0208 835-2845
 Fax: 0208 825-5415 Fax: 0208 835-2627

- i) Kosten der Unterlagen**
 15,50 EUR (zzgl. 2,25 EUR für den Versand) per Verrechnungsscheck

- j) Anschrift für die Angebotsabgabe**
 Stadt Oberhausen
 Fachbereich 5-4-40
 - Submission -
 Bahnhofstraße 66
 46042 Oberhausen

- k) Sprache**
 Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- l) Teilnehmer am Eröffnungstermin**
 Teilnehmerkreis gem. § 22 Nr. 1 VOB/A

- m) Eröffnungstermin**
 Die Angebote werden am 06.01.2015, 10:00 Uhr, Block B, Raum 101, im Technischen Rathaus eröffnet.

- n) Geforderte Sicherheiten**
 Vertragsbürgschaften in Höhe von 5% der Auftragssumme einschl. Mehrwertsteuer

 Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der Leistung in eine Gewährleistungsbürgschaft umgewandelt.

- o) Zahlungsbedingungen**
 Gem. § 16 VOB/B

- p) Geforderter Eignungsnachweis des Bewerbers**
 Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) VOB/A, Buchstabe a - f

 Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen (Offenlegung der Partnerverhältnisse bei Arbeitsgemeinschaften).

 Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger

- q) Zuschlags- und Bindefrist**
 Bis 06.02.2015

- r) Vergabepflichtstelle**
 Bezirksregierung Düsseldorf
 Cecilienallee 2
 40474 Düsseldorf

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p style="text-align: center;">K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	---	--

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Kanalerneuerung Landwehr von Glockenstraße bis Reuterstraße, 2. BA

Leistung:

ca. 180 m Stahlbetonrohre DN 1200 liefern und verlegen
ca. 15 m Steinzeugrohre DN 300 liefern und verlegen
5 Stck. Kanalschächte DN 2000 liefern und einbauen
2 Stck. Schachtbauwerke örtlich erstellen
ca. 1.750 m² Bituminöse Fahrbahnfläche erstellen
ca. 1.675 m² Betonsteinpflasterfläche erstellen (Gehweg, Parkfläche)

max. Tiefe

ca. 5,30 m

Bauzeit:

Anfang 03. KW - Ende 39. KW 2015

Zuschlagsfrist:

16.01.2015

Die Angebotsunterlagen können ab 01.12.2014 bis 05.12.2014 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Kanalerneuerung Landwehr von Glockenstraße bis Reuterstraße, 2. BA

Stadtsparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

40,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Kowol
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-350

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 12.12.2014, um 10:00 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.